
S 17 AS 5846/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Stuttgart
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 5846/05 ER
Datum	22.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die Kosten für die Wahrnehmung seines Umgangsrechts mit seinen Töchtern und entsprechend der durch Beschluss durch das Amtsgerichts Freiburg Familiengericht vom 28.06.2005, Aktenzeichen getroffenen Umgangsregelung in Höhe von jeweils EUR 120,00 für die Monate Oktober und November 2005 vorläufig und darlehensweise zur Verfügung zu stellen. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller 2/3 seiner außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Übernahme der Kosten für die Wahrnehmung seines Umgangsrechts mit seinen Töchtern und für die Monate September bis November 2005 durch den Antragsgegner.

Der 1954 geborene Antragsteller ist seit 2000 in zweiter Ehe mit seiner Frau â verheiratet und lebt mit dieser sowie dem gemeinsamen Sohn â in Stuttgart. Der Antragsteller Ã¼bt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aus, aus der er Einkommen in unterschiedlicher HÃ¶he bezieht. ZusÃ¤tzlich bezieht er zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Sohn als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), welche zuletzt mit Ãnderungsbescheid vom 24.08.2005 mit einem Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft in HÃ¶he von Euro 673,33 fÃ¼r September 2005 bewilligt wurden.

Die TÃchter des Antragstellers aus erster Ehe, â, geboren am 11.11.1988 und â, geboren am 02.09.1995 leben bei der geschiedenen ersten Ehefrau des Antragstellers â, welcher durch Beschluss des Familiengerichts vom 21.11.1997 das alleinige Sorgerecht fÃ¼r die TÃchter Ã¼bertragen wurde, in Freiburg. Durch Beschluss des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau â Familiengericht â vom 28.06.2005 erging im Wesentlichen folgende Umgangsregelung: Der Antragsteller ist berechtigt und verpflichtet mit seinen TÃchtern â und â den Umgang auszuÃ¼ben â jeweils vom ersten Freitag eines Monats von 19.00 Uhr bis zum darauf folgenden Sonntag 18.00 Uhr â in den ersten zwei Wochen der Sommerferien bis zu dem auf diesen Zeitraum folgenden Samstag, â jeweils am ersten Weihnachtsfeiertag. Hierbei hat der Antragsteller die Kinder jeweils an einem Treffpunkt in der Freiburger Innenstadt abzuholen und sie auch dorthin wieder zurÃ¼ckzubringen, wo sie von der geschiedenen ersten Ehefrau des Antragstellers wieder in Empfang genommen werden.

Mit Schreiben vom 28.07.2005 beantragte der Antragsteller die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Wahrnehmung seines Umgangsrechts mit seinen TÃchtern durch den Antragsgegner. Dies lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 01.08.2005 ab, da die Fahrtkosten zum Besuch der Kinder in Freiburg bereits mit dem Regelsatz abgegolten seien und nicht zusÃ¤tzlich gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen. Den hiergegen mit der BegrÃ¼ndung, die Kosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechtes seien nicht im Regelbedarf abgegolten und damit zusÃ¤tzlich zu erstatten, erhobene Widerspruch des Antragstellers wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2005 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Alle Kosten die durch den Umgang mit getrennt lebenden minderjÃ¤hrigen Kindern entstÃ¤nden, seien in der Regelleistung nach [Â§ 20 SGB II](#) enthalten. Eine darÃ¼ber hinaus gehende Leistung, wie Fahrtkosten zu den Kindern sowie Unterkunftskosten in Freiburg, kÃ¶nnen wegen fehlender Rechtsgrundlage im SGB II nicht gewÃ¤hrt werden.

Am 13.09.2005 erhob der Antragsteller Klage hiergegen und beantragte gleichzeitig, im Wege der einstweiligen Anordnung fÃ¼r die Monate September, Oktober und November 2005 vorab Ã¼ber die beantragten Leistungen zum Zwecke der AusÃ¼bung des Umgangsrechts zu entscheiden. Der KlÃ¤ger sei aus finanziellen GrÃ¼nden nicht dazu in der Lage, die ihm im Zusammenhang mit der DurchfÃ¼hrung des Umgangsrechts entstehenden Kosten fÃ¼r die Fahrten nach Freiburg und die Ãbernachtungen dort zu tragen. Diese Kosten seien nicht in der Regelleistung nach [Â§ 20 SGB II](#) enthalten, vielmehr liege eine planwidrige RegelungslÃ¼cke im Gesetz vor, die verfassungskonform durch eine entsprechende Anwendung des [Â§ 23 Abs. 1 SGB II](#) auf Bedarfe, die nicht zu den Regelleistungen

des [Â§ 20 SGB II](#) gehÃ¶rten, aber im Einzelfall als verfassungsrechtlich vorgesehene Bedarfe zu erstatten seien, geschlossen werden mÃ¼sse. Hierzu gehÃ¶rten auch die Kosten fÃ¼r die AusÃ¼bung des Umgangsrechts durch den nichtsorgeberechtigten Elternteil. Der KlÃ¤ger sei auch nicht dazu in der Lage, aus seinem (nicht vorhandenem) VermÃ¶gen diese Kosten zu bestreiten.

Der Antragsteller beantragt (sinngemÃ),

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm die Kosten fÃ¼r die Wahrnehmung seines Umgangsrechts mit seinen TÃchtern â und â entsprechend der durch Beschluss durch das Amtsgerichts Freiburg â Familiengericht â vom 28.06.2005, Aktenzeichen 43 F 469/04 getroffenen Umgangsregelung in HÃ¶he von jeweils EUR 240,00 fÃ¼r die Monate September bis November 2005 zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids und trÃ¤gt ergÃnzend vor, soweit ein Ã¼ber den Regelsatz hinausgehender Anspruch geltend gemacht werde, handle es sich um Hilfeleistungen in besonderen Lebenslagen. Es sei einem erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rfenden nicht verwehrt, sein Begehren gestÃ¼tzt auf die generelle Auffangnorm fÃ¼r unbenannte Notlagen gemÃ [Â§ 73](#) ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beim SozialhilfetrÃ¤ger geltend zu machen. Eine LeistungszustÃ¤ndigkeit des Antragsgegners fÃ¼r die Mehrbedarfe auf Grund der AusÃ¼bung des Umgangsrechts bestehe nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Antragsgegnerin sowie der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulÃssig und hat in der Sache teilweise Erfolg.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 der genannten Vorschrift vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte; einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃltnis zulÃssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint, Abs. 2 Satz 2.

Vorliegend kommt, da die Voraussetzungen des [Â§ 86 b Abs. 1 SGG](#) ersichtlich nicht gegeben sind und es auch nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden

Rechtszustandes geht, nur eine Regulationsanordnung nach [Â§ 86 b Abs. 2 S.2 SGG](#) in Betracht. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt einen Anordnungsanspruch im Sinne eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung sowie einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit der erstrebten vorläufigen Regelung voraus. Die Voraussetzungen des Anordnungsgrundes und Anordnungsanspruches sind gemäß [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung glaubhaft zu machen. Dabei sind die diesbezüglichen Anforderungen um so niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen, insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz, wiegen (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) B. v. 12.05.2005, Az.: [1 BvR 569/05](#)). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen unter Umständen nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen, gegebenenfalls ist eine Folgenabwägung vorzunehmen (BVerfG a.a.O.).

Aufgrund des vorliegenden Arbeitsvertrages sowie der Lohnabrechnungen des Antragstellers bis einschließlich August 2005 ist eine Hilfebedürftigkeit des Antragstellers bzw. der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des [Â§ 7 SGB II](#) und damit ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II über September 2005 glaubhaft gemacht.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners scheidet hinsichtlich der vorliegend begehrten Übernahme der Umgangskosten eine Heranziehung von Regelungen des SGB XII mit der Folge der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers aus. Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts richtet sich für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausschließlich nach dem SGB II, vgl. [Â§ 5 Abs. 2 SGB II](#), 21 SGB XII. Der Gesetzgeber beabsichtigte gerade durch diese Regelungen, Schnittstellen zwischen den beiden Bereichen und ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu vermeiden (vgl. [BT-Drucks. 15/1514 S. 57](#) zu [Â§ 21 SGB XII](#)). Eine Anspruchsgrundlage nach SGB XII für Leistungen, die nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, beispielsweise als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, insbesondere die vom Antragsgegner genannte Regelung des [Â§ 73 SGB XII](#) ist hier ebenfalls nicht einschlägig. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Sozialhilferecht nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) waren die aus der Ausübung des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten geschiedenen Elternteils mit den eigenen Kindern entstehenden Kosten als Teil des notwendigen Lebensunterhalts ein Bedarf, der je nach Lage des Einzelfalls einmalige Leistungen nach [Â§ 21 Abs. 1 BSHG](#) oder besondere Leistungen nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG](#) rechtfertigen konnte und kein Bedarf in einer sonstigen Lebenslage im Sinne der Auffangvorschrift des [Â§ 27 Abs. 2 BSHG](#) (BVerwG U. v. 22.08.1995, ZfSG/SGB 1995, 587). [Â§ 73 SGB XII](#) erfasst als Nachfolgevorschrift zu [Â§ 27 Abs. 2 BSHG](#) ebenfalls nur solche Hilfsituationen, die ihrer Art nach nicht zur Hilfe zum Lebensunterhalt gehören (vgl. LSG Niedersachsen/Bremen B. v. 28.04.2005, Az. [L 8 AS 57/05 ER](#)). Die Voraussetzungen für die Anwendung des [Â§ 73 SGB XII](#) sind damit vorliegend mangels Vorliegen einer sonstigen Lebenslage nicht gegeben (vgl. Schoenfeld in Grube/Wahrendorf SGB XII [Â§ 16](#) Rn. 20 und Wahrendorf zu [Â§ 28](#) Rn. 13). Der Anordnungsanspruch für die Übernahme der Kosten der Wahrnehmung

des Umgangsrechts ergibt sich vielmehr vorliegend aus einer verfassungskonformen Auslegung des [Â§ 20 SGB II](#). Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalt umfasst nach [Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) insbesondere Ern hrung, Kleidung, K rperpflege, Hausrat, Bedarfe des t glichen Lebens sowie im vertretbaren Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Durch [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#) werden zwar unter anderem auch in vertretbarem Umfang die Beziehungen zur Umwelt und zur Teilnahme am kulturellen Leben genannt. Die Aus bung des Umgangsrecht f hrt aber wegen des h chstpers nlichen Charakters dieser Befugnis und wegen der engen pers nlichen und famili ren Bindung zwischen Eltern und Kindern nicht in den Bereich Beziehungen zur Umwelt (BVerwG, U. v. 22.08.1995, ZfSH/SGB 1995, S. 587 ff; OVG M nster U. v. 16.03.1990, Az. [24 A 2758/86](#)). Die Kosten f r das Umgangsrecht sind auch nicht im Hinblick auf das Wort "insbesondere" unter die Regelleistung des [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#) zu subsumieren. Denn die durch [Â§ 20 SGB II](#) gew hrten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen grunds tzlich nur zur Deckung des ohne die Besonderheit des Einzelfalles bei vielen Hilfeempf ngern gleicherma en bestehenden Bedarfs (vgl. LSG Th ringen B. v. 15.06.2005, Az. [L 7 AS 261/05 ER](#); [BVerwGE 87,212](#),216). Daran fehlt es bei dem sich aus der Aus bung des Umgangs entstehenden Bedarf. Dieser Bedarf besteht nicht bei vielen Hilfeempf ngern oder Bedarfsgemeinschaften gleicherma en, sondern nur bei nichtsorgeberechtigten, von ihren Kindern getrennten lebenden Elternteilen und in Abh ngigkeit der jeweiligen Ausgestaltung des Umgangsrechtes sowie der r umlichen Entfernung zwischen Eltern und Kindern. Ein Anspruch auf  bernahme der Fahrt- und  bernachungskosten ergibt sich damit nicht direkt aus [Â§ 20 SGB II](#). Dennoch k nnen die Kosten nach [Â§ 20 SGB II](#) analog geltend gemacht werden. Denn es besteht eine planwidrige Regelungsl cke. Es handelt sich hierbei um einen verfassungsrechtlich anerkannten notwendigen Bedarf zum Lebensunterhalt. Die in [Â§ 1684 Abs. 1 BGB](#) geregelten Rechte und Pflichten des Umgangs der Eltern mit den Kindern stehen unter dem Schutz des [Art. 6 Abs. 2 Satz 1](#) Grundgesetz (GG) (vgl. BVerfG [NJW 1995,1342](#)ff und 2002,1863ff). Diesem Anspruch von Verfassungsrang ist auch im Bereich des SGB II Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die verfassungsrechtliche Relevanz des Umgangsrechts ist zu beachten, dass die Erhaltung der Eltern-Kind-Beziehung mittels Aus bung des Umgangsrechts im Einzelfall nicht unzumutbar erschwert oder faktisch vereitelt werden darf. Dabei werden unterhaltsrechtlich zu den Umgangskosten nicht nur die Fahrtkosten, sondern auch die sonstigen mit den Kontakten verbundenen angemessenen Aufwendungen, z.B. auch  bernachungskosten gerechnet (BGH [NJW 2005, 1493](#) ff). W hrend [Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG](#) eine abweichende Bemessung von Regels tzen gestattete, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten war, und nach [Â§ 28 Abs. 1 Satz 2](#) des SGB XII die M glichkeit der Ber cksichtigung des Einzelfalles nach wie vor vorgesehen ist, fehlt im SGB II eine entsprechende Regelung. Angesichts der Tatsache, dass nicht erwerbsf hige Hilfebed rftige hierf r nach den Regelungen des SGB XII Leistungen auf Grund einer abweichenden Bedarfsfestlegung nach [Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) erhalten k nnen, muss dies auch f r erwerbsf hige Hilfebed rftige gew hrleistet sein. Einen sachlichen Grund f r eine Schlechterstellung der erwerbsf higen Hilfebed rftigen ist nicht erkennbar. Das Fehlen einer entsprechenden

Anspruchsgrundlage im SGB II stellt sich damit planwidrige Regelungslücke dar, welche verfassungskonform geschlossen werden muss. Diese Lücke kann entgegen dem Vorbringen des Antragstellers nicht durch eine entsprechende Anwendung des [Â§ 23 Abs. 1 SGB II](#) auf solche Leistungen, die nicht unmittelbar von [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#) erfasst sind, geschlossen werden (vgl. SG Schleswig B. v. 09.03.2005, Az. [S 2 AS 52/05 ER](#); a.A. LSG Thüringen B. v. 15.06.2005, Az.: [L 7 AS 261/05 ER](#)). Die in [Â§ 23 Abs. 1 SGB II](#) vorgesehene darlehensweise Gewährleistung von Leistungen zur Deckung solcher Bedarfe stellt kein Äquivalent zur Regelsatzerhaltung entsprechend [Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) dar (vgl. LSG Niedersachsen/Bremen B. v. 28.04.2005, Az. [L 8 AS 57/05 ER](#); Spellbrink in Eicher/Spellbrink SGB II [Â§ 5](#) Rn. 3). Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift würde im konkreten Fall gerade keine Bedarfsdeckung bewirken, sondern, wenn die Darlehen durch Aufrechnung mit den Regelleistungen in den Folgemonaten getilgt werden, die Bedarfslücken lediglich in die Zukunft verlagern und damit Eltern, die von ihren minderjährigen Kindern getrennt leben und das unter dem Schutz des [Art. 6 Abs. 2 GG](#) stehende Umgangsrecht mit den damit anfallenden Kosten ausüben, schlechter stellen als die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (vgl. LSG Niedersachsen/Bremen B. v. 28.04.2005, Az. [L 8 AS 57/05 ER](#); SG Münster B. v. 22.04.2005, Az. [S 12 AS 18/05 ER](#); Ulrich Satorius in Info also 2/2005 Seite 56, 58). Die Erbringung eines verfassungsrechtlich anerkannten notwendigen Bedarfs zum Lebensunterhalt lediglich in Form eines Darlehens ist auch bedenklich im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip (vgl. Däubler in NZS 2005, 225, 231) sowie den Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#), insofern als für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige in vergleichbarer Situation ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht und sachliche Gründe, die vom SGB II erfassten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hinsichtlich der Deckung von Bedarfen des Existenzminimums lediglich in Form von Darlehen schlechter zu stellen als die vom SGB XII erfassten nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht erkennbar sind (vgl. Herold-Tews in Löffelns/Herold/Tews SGB II [Â§ 23](#) Rn. 11; Däubler in NZS 2005, 225, 231). Daher kann die Regelungslücke nach Ansicht der Kammer nicht durch eine entsprechende Anwendung des [Â§ 23 Abs. 1 SGB II](#) verfassungskonform geschlossen werden. Vielmehr ist zur Schließung der Regelungslücke eine Anwendung des Rechtsgedankens des [Â§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) im Rahmen des [Â§ 20 SGB II](#) vorzunehmen. Hiernach erfolgt eine abweichende Bedarfsfestlegung, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Bedarf des Antragstellers hinsichtlich der Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts mit seinen Töchtern liegt seiner Höhe nach erheblich über dem durchschnittlichen Bedarf und ist auch unabweisbar. Unabweisbar ist ein Bedarf, wenn er in zeitlicher Hinsicht nicht aufgeschoben werden und inhaltlich nicht auf anderweitige Weise gedeckt werden kann (LSG Thüringen Beschluss vom 15.06.2005, Az.: [L 7 AS 261/05 ER](#)). Vorliegend duldet die Ausübung des Umgangsrechts keinen zeitlichen Aufschub, da die Eltern-Kind-Beziehung gerade von deren Kontinuität geprägt und eine Unterbrechung durch Versäumung von Besuchswochenenden nicht aufholbar ist. Auch käme es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers, die auch nicht durch Mittelumschichtung innerhalb der Regelleistung aufgefangen werden könnte. Auf Grund der

Entfernung zwischen den Wohnorten des Antragstellers und seiner TÄchter entstehen durch die Ausübung des Umgangs glaubhaft nicht unerhebliche Kosten. Hinsichtlich des Umfangs der begehrten Leistung kann das Gericht jedoch nicht die vom Antragsteller angegebene Höhe von EUR 240,00 je Besuchswochenende anerkennen. Unter Berücksichtigung der dem Antragsteller anzuhinenden sparsamen Wirtschaftsführung ist es durchaus angebracht, die Fahrt mit kostengünstigeren Zügen des Nahverkehrs zurückzulegen (Kosten je einfache Strecke Stuttgart-Freiburg EUR 29,30) und Übernachtungen in Privatzimmer oder Pensionen (Kosten je Übernachtung ca. EUR 30,00) vorzunehmen. Damit können je Besuchswochenende und damit, da nach der familiengerichtlichen Regelung jeweils ein Besuchswochenende im Monat stattfindet, je Monat Kosten lediglich in Höhe von EUR 120,00 berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Vorläufigkeit einer einstweiligen Anordnung ist auch nur eine darlehensweise Gewährung auszusprechen, um eine ggf. erforderliche spätere Rückgängigmachung nicht unnötig zu erschweren. Damit wird dem vorläufigen Charakter der einstweiligen Anordnung am ehesten entsprochen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.08.2005, AZ.: [L 7 SO 2117/05 ER-B](#)). Im übrigen ginge die Anordnung der Gewährung als Zuschuss wohl auch über den Antrag des Antragstellers hinaus, der sich ausdrücklich auf [Â§ 23 Abs. 1 SGB II](#) bezieht, wonach selbst in der Hauptsache lediglich eine darlehensweise Gewährung möglich wäre.

Weiter war nach dem Grundsatz, dass die Kosten für das Umgangsrecht nicht für die Vergangenheit gewährt werden können (vgl. LSG Thüringen Beschluss vom 15.06.2005, AZ.: [L 7 AS 261/05 ER](#)), die vorläufige Kostenübernahme nur für die Monate Oktober und November 2005 anzuordnen. Zwar hat der Antragsteller seinen Antrag bereits am 13.09.2005 beim Sozialgericht eingereicht, dennoch kann der September nicht in die einstweilige Anordnung mit einbezogen werden. Denn laut Beschluss des Familiengerichts Freiburg ist das Umgangsrecht des Antragstellers jeweils vom ersten Freitag des Monats an bis zum darauf folgenden Sonntag auszuüben. Dieses erste Wochenende im Monat September war am 13. September bereits über.

Schließlich ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Es ist dem Antragsteller insbesondere mit Blick auf [Art. 6 Abs. 2 GG](#) nicht zuzumuten, bis zur Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Denn für das Umgangsrecht ist gerade die Kontinuität bedeutend, es kann nicht nachgeholt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#). Dabei wurde berücksichtigt, dass dem Antragsteller die geltendgemachten Leistungen nur für einen Teil des begehrten Zeitraums und in geringerer Höhe als beantragt zugesprochen werden konnten.

Zuletzt verändert am: 23.12.2024